DGA-Bau

Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V.



DGA-Bau, Heidefalterweg 12, 12683 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Dr. Larissa Thole 11015 Berlin

E-Mail: RA1@bmjv.bund.de

Vereinsregister AZ VR 33166 B Nr. 1 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Vorstand

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs

Dr. jur. Wolfgang Bayer Dr. jur. Christian Fischer Dipl.-Ing. Michael Peine Dr.-Ing. Rainer Schofer

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon / Fax	Datum	E-Mail:	vorstand@dga-bau.de
R A 1 – 3735/3 –	Di/Mi	030 / 5658 6221	12.02.2019		info@dga-bau.de
R4 17/2019		030/ 5658 9844		Internet	: www.dga-bau.de

Stellungnahme der DGA-Bau

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen vom 21.01.2019

I. Vorstellung der DGA-Bau

Die gemeinnützige Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung in der Bauund Immobilienwirtschaft e.V. (DGA-Bau) mit Sitz in Berlin unterstützt ideell die Forschung und Entwicklung alternativer außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren, arbeitet an der Entwicklung bzw. Aktualisierung spezifischer Verfahrensordnungen, fördert die interdisziplinäre Aus- und Weiterbildung und setzt sich aktiv für eine stärkere gesetzliche Verankerung der außergerichtlichen Streitbeilegung im Bauwesen über das Mediationsgesetz hinaus ein, um zur Reduzierung von streitbedingten Kosten- und Terminüberschreitungen, von ungleichgewichtigen Kräfteverhältnissen und zur Entlastung der Justiz beizutragen.

Mitglieder der DGA-Bau sind Baujuristen und Bausachverständige sowie Projektmanager der Bau- und Immobilienwirtschaft in Planungs- und Bauunternehmen. Die Mitgliedschaft steht allen Personen, Verbänden, gesellschaftlichen Institutionen und Körperschaften öffentlichen Rechts offen, die bereit sind, die Ziele der DGA-Bau zu unterstützen.

II. Ausgangsbasis

Die DGA-Bau befürwortet jede außergerichtliche Streiterledigung. Dies gilt insbesondere für den Baubereich im umfassenden Sinne sowohl für den Business to Customer (b2c)- als auch für den Business to Business (b2b)-Bereich Bau.

Die Vorteile einer außergerichtlichen Streitbeilegung unter Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien sind mit Blick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrenskosten nicht zu bestreiten.

Durch das Bauvertragsrechtsreformgesetz vom 28.04.2017, BGBI I 969, wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) auch die Rechtsfigur des Verbraucherbauvertrages (Kapitel 3, §§650 i – 650 n) eingefügt. Dadurch wurde im Bereich des Verbraucherrechtsschutzes im Baubereich ein neuer Schwerpunkt geschaffen.

III. Befürwortung einer zentralen Anlaufstelle für die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Die DGA-Bau befürwortet eine zentrale Anlaufstelle für Fragen des Verbraucherschutzes, unabhängig von der konkreten Frage der Trägerschaft und der Kompetenz-Regelung nach dem Grundgesetz. .

Dies gilt im Besonderen für Baustreitigkeiten. Wichtig ist der DGA-Bau eine unabhängige, alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland abdeckende und für die Beteiligten leicht erreichbare Stelle. Dies erfordert eine einheitliche Betrachtungsweise, eine (oder mehrere) bekannte Anlaufstellen und eine Verhinderung der Zersplitterung der Zuständigkeiten. Deshalb unterstützt die DGA-Bau den Referentenentwurf zur Einrichtung einer deutschen Kontaktstelle beim Bundesamt für Justiz.

Die verdienstvolle Tätigkeit der Gütestelle Honorar und Vergaberecht e.V. (GHV) in Mannheim deckt bisher nur die Beratung in Honorarfragen und im Vergaberecht ab. Eine vergleichbare branchenspezifische private Verbraucherschlichtungsstelle für bauvertragsrechtliche Angelegenheiten mit einer bundesweiten Abdeckung ist uns bisher nicht bekannt.

IV. Anregungen und Forderungen der DGA-Bau

- 1. Baustreitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 10 Euro bis unterhalb eines Streitwerts von 100.000 Euro (50.000 Euro sind für den Baubereich zu niedrig) sollen subsidiär von der Universalschlichtungsstelle des Bundes oder von zu schaffenden bauspezifischen privaten Verbraucherschlichtungsstellen beigelegt werden.
- 2. Es ist eine intensive Diskussion darüber zu führen, welche Konsequenzen die Einführung eines Verbraucherbauvertrages in §§650 i 650 n BGB hat.
- 3. Baustreitigkeiten sind immer umfassend und beinhalten baufachliche, baubetriebswirtschaftliche und juristische Fragestellungen. Schlichter benötigen daher nicht nur, aber auch in Verbraucherschlichtungsstellen für den Baubereich eine besondere Qualifikation als Bausachverständige oder Baujuristen mit einer Zusatzausbildung zum verfahrensoffenen Streitlöser Bau, wie sie von der DGA-Bau angeboten und vorgenommen wird (Weiterbildung zum Streitlöser DGA-Bau-Zert® für Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgutachten und Schiedsgericht).
- 4. Die DGA-Bau ist gern bereit, dass BMJV bei der Auslobung und Auswahl einer oder mehrerer bauspezifischer privater Verbraucherschlichtungsstellen zu beraten und zu unterstützen.
- 5. Bei der Reform des Werkvertragsrechts wurden diese Aspekte im Rahmen der Optimierung der Gerichtsverfahren in Bausachen bereits berücksichtigt. Die Spezialisierung wurde für unabdingbar erforderlich gehalten. So sieht das Bauvertragsrechtsreformgesetz vom 28.04.2017 bereits die Möglichkeit der Schaffung von Baukammern und Bausenaten bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor.

gez.

Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs
Vorstandsvorsitzender der DGA-Bau

Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang Bayer Stv. Vorstandsvorsitzender der DGA-Bau

IV. Anregungen und Forderungen der DGA-Bau

- 1. Baustreitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 10 Euro bis unterhalb eines Streitwerts von 100.000 Euro (50.000 Euro sind für den Baubereich zu niedrig) sollen subsidiär von der Universalschlichtungsstelle des Bundes oder von zu schaffenden bauspezifischen privaten Verbraucherschlichtungsstellen beigelegt werden.
- 2. Es ist eine intensive Diskussion darüber zu führen, welche Konsequenzen die Einführung eines Verbraucherbauvertrages in §§650 i – 650 n BGB hat.
- 3. Baustreitigkeiten sind immer umfassend und beinhalten baufachliche, baubetriebswirtschaftliche und juristische Fragestellungen. Schlichter benötigen daher nicht nur, aber auch in Verbraucherschlichtungsstellen für den Baubereich eine besondere Qualifikation als Bausachverständige oder Baujuristen mit einer Zusatzausbildung zum verfahrensoffenen Streitlöser Bau, wie sie von der DGA-Bau angeboten und vorgenommen wird (Weiterbildung zum Streitlöser DGA-Bau-Zert® für Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schliedsgutachten und Schiedsgericht).
- 4. Die DGA-Bau ist gern bereit, dass BMJV bei der Auslobung und Auswahl einer oder mehrerer bauspezifischer privater Verbraucherschlichtungsstellen zu beraten und zu unterstützen.
- 5. Bei der Reform des Werkvertragsrechts wurden diese Aspekte im Rahmen der Optimierung der Gerichtsverfahren in Bausachen bereits berücksichtigt. Die Spezialisierung wurde für unabdingbar erforderlich gehalten. So sieht das Bauvertragsrechtsreformgesetz vom 28.04.2017 bereits die Möglichkeit der Schaffung von Baukammern und Bausenaten bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor.

Prof. Dr. Ing. C. J. Diederichs

Vorstandsvorsitzender der DGA-Bau

gez.

Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang Bayer Stv. Vorstandsvorsitzender der DGA-Bau